

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1007/18

Titel

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 0948/18 - Kostenbefreiung für den TSV Kerspleben e. V. zur Durchführung des Feriencamps 2018

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der zur DS 0948/18 eingereichte Antrag der CDU-Fraktion verfehlt aus Sicht der Verwaltung eine ggf. seitens des Stadtrates bestehende Zielsetzung zur Neuregelung der Sportanlagentarifordnung.

Wie in der Stellungnahme zur Drucksache dargestellt, behandelt der Antrag des Ortsteilbürgermeisters einen Einzelfall. Alleinig unter Beachtung eines hierfür bestehenden Zeitdruckes erscheint es zweckmäßig, hierfür eine Entscheidung zu treffen, die in ihrer Kernaussage den sportpolitischen Zielsetzungen des Stadtrates entspricht.

Auf Grundlage dieses Einzelantrages soll nunmehr eine Änderung der Sportanlagentarifordnung initiiert werden, die diesen Einzelfall zur generellen Regelung erhebt. Es wird offensichtlich verkannt, dass mit der nochmaligen Öffnung der Befreiungstatbestände der Sinn und Zweck eines Tarif- und Kataloges zur Sportanlagentarifordnung vollständig ausgehöhlt wird. Welche Nutzungen, die dem eigentlichen Sinn und Zweck der Widmung der Sportanlagen entsprechen, finden dann überhaupt noch entgeltlich auf den Sportanlagen statt? Und wenn alle nach Sportanlagensatzung tatsächlich gewollten Nutzungen entgeltfrei sind, wozu bedarf es dann überhaupt noch einer Sportanlagentarifordnung?

Zu den Punkten wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

02 neu***Die in der Anlage befindliche 6. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagentarifordnung - SportanlTarifO -) wird beschlossen***

(7) Eingetragene Erfurter Sportvereine, die Mitglied im Erfurter Stadtsportbund sind, sind bei selbstorganisierten Veranstaltungen, die keine Gewinnabsicht erzielen, auf selbstgenutzten Sportstätten von der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen hinsichtlich der Entgeltspflicht befreit.

Der Sportverein tritt gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt grundsätzlich immer als Veranstalter auf, mithin wären sämtliche Nutzungen (egal ob sportlich oder nicht) nach dieser Regelung entgeltfrei.

Der Terminus der "selbstgenutzten Sportstätte" ist weder durch die Sportanlagensatzung noch durch die Sportanlagentarifordnung legal definiert. Nach dem Sinn und Zweck der Sportanlagensatzung stehen alle Sportanlagen allen Sportvereinen zur Verfügung. Da jeder Verein, der eine Sportstätte nutzt, dies üblicherweise auch selbst tut, wäre jede Sportstätte nach dieser Lesart selbst genutzt.

Es wird jedoch unterstellt, dass unter Beachtung der ursprünglichen Zielsetzung (Nutzung der Sportplatzanlage Kerspleben durch den TSV Kerspleben) eine engere Bindung eines Vereins an dessen (eigene) Sportstätte mit der Formulierung gemeint ist. Diese Beschränkung unterliefe jedoch die Sportanlagensatzung und widerspreche dem Gleichbehandlungsgrundsatz aller Vereine.

Gehört dem Sportverein die Sportanlage oder verfügt er hierüber aufgrund eines besonderen

Vertragsverhältnisses (z. B. durch Pacht), können die Regelungen der Sportanlagentarifordnung für diesen ohnehin keine Wirkung entfalten. Ist er – wie der TSV in Kerspleben – lediglich ein Nutzer der Sportanlage, begründet die lokale Verbindung des Vereins keinen besonderen Nutzungsanspruch gegenüber anderen Vereinen.

Im Übrigen werden Gewinn(erzielungs)absichten verfolgt oder Gewinne erzielt, die gewählte Kombination des Einreichers scheint für eine einwandfreie Rechtsanwendung nicht praktikabel.

03 neu

Der Erfurter Sportbetrieb wird beauftragt, zu prüfen und tabellarisch darzustellen, in wie vielen Fällen eine Befreiung von der Entgeltspflicht für Erfurter Vereine bei Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht auf städtischen Sportanlagen im laufenden Jahr nach der oben beschriebenen Satzungsänderung möglich wäre. Die Ergebnisse sind dem Werkausschuss inklusive der zu erwartenden Mindereinnahmen und der wahrscheinlich eingesparten Verwaltungskosten in der Sitzung am 14. Juni 2018 vorzulegen.

Diese Darstellung ist weder möglich noch zweckmäßig. Eine Aufstellung könnte nach den entgeltpflichtigen Nutzungen von Sportvereinen erstellt werden. Inwieweit diese auf "Gewinnabsicht" zielen, ist dem ESB jedoch nicht bekannt. Da die Sportvereine unter dem Dach des ESB allesamt gemeinnützig sind (vgl. § 11 Ziff. 1, Abs. 1 der Satzung des LSB), verfolgt keiner dieser Vereine eine (dauerhafte) Gewinnerzielungsabsicht.

Gleichwohl ist bei derartigen Nutzungen wie einem Trainingscamp mit ca. 50 Kindern zu je 70 EUR pro Teilnehmer (vgl. https://www.tsv-kerspleben.de/news/artikel/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=89&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=58b11a96a67e2bba0fc486c3ce33c26b) der Anteil des Nutzungsentgelts von ca. 500 EUR relativ leicht refinanziert. Kenntnisse über diese Nutzungsentgelte liegen im ESB jedoch nicht generell vor, ebenso wie Kosten- und Finanzierungspläne für sonstigen Aufwand. Es bleibt jedoch zu vermuten, dass bei mitgebrachter Versorgung und ehrenamtlichem Engagement der Trainer rechnerisch ein Überschuss, mithin "Gewinn" aus der Veranstaltung erzielt wird.

Es scheitert demnach bereits an der Eingrenzung der tabellarischen Aufstellung auf die "Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht". Darüber hinaus dürften, wie unter 1 bereits ausgeführt, mit einer solchen Änderung kaum noch entgeltpflichtige Nutzungen übrig. Insofern ist weiterhin unklar, wie viele Vereine bei einer (generellen) Entgeltfreiheit ihren Nutzungsumfang im laufenden Jahr noch erhöhen werden.

Schlussendlich wird die Aufstellung wiederum nicht die Frage beantworten können, welche Mindereinnahmen aus der Veränderung in Gegenüberstellung eines eingesparten Verwaltungsaufwandes erzielt werden konnten. Wie bereits mehrfach im Werkausschuss dargelegt, dient die zentrale Belegungsplanung und die Ausreichung entsprechender Nutzungsvereinbarungen in erster Linie der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes auf den Sportanlagen. Die Sportstättenvergabe hat die Bedarfe von 270 Vereinen in insgesamt 114 Abteilungen (Sportarten) zu berücksichtigen. Die Nutzungsverträge enthalten zudem die erforderlichen Regelungen zu Verantwortlichkeiten, Verkehrssicherungspflichten und Haftungsfragen. Diese Erfordernisse werden durch eine Entgeltfreiheit nicht automatisch obsolet. Die Entgeltlichkeit ist dabei zudem weniger ein Instrument der Einnahmeerzielung, sondern mehr der Steuerung der vereinsbezogenen Bedürfnisse.

Die Reduktion des Verwaltungsaufwandes sollte demnach ebenso wenig ein Entscheidungskriterium sein wie die – unter Beachtung des Gesamthaushaltsvolumens der Landeshauptstadt Erfurt – vergleichsweise marginale Mindereinnahme. Die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen steht im Sinne des § 67 ThürKO unter der Voraussetzung der

Erfüllung von Gemeindeaufgaben. Eine Entgeltbefreiung muss demnach inhaltlich auf die Frage ausgerichtet sein, welche Wirkungsziele der Stadtrat hiermit verfolgt.

Anlagen

gez. Batschkus/Cizek
Unterschrift Werkleitung

15.05.2018
Datum